

## Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

---

Für Ihre Kunden

---



## Hintergrund, warum?

Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt und nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz legt auch anderen Berufsgruppen besondere Sorgfaltspflichten auf. Zu diesen gehört auch das Prinzip „**Kenne Deinen Kunden**“: Unternehmen dürfen in bestimmten Bereichen keine anonymen Geschäfte abschließen, sondern müssen sich vergewissern, wer ihre Kunden sind und in wessen Interesse sie handeln.

## Was haben Sie als Kunde damit zu tun?

Wenn Sie zum Beispiel

- eine **Lebensversicherung** abschließen oder ein anderes **Versicherungsprodukt als Geldanlage** erwerben,
- über einen Makler eine **Immobilie** kaufen, verkaufen oder vermieten,
- Kunstgegenstände zu einem Kaufpreis von 10.000 EUR erwerben
- Güter oder Waren, beispielsweise ein **Auto, Schmuck, Edelsteine etc. zu einem Kaufpreis von 10.000 EUR oder mehr** erwerben und in bar bezahlen
- **Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin** zu einem Kaufpreis von **2.000 € oder mehr** erwerben und in bar bezahlen
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage beraten oder sich diese vermitteln** lassen wollen,
- bei einem Dienstleister ein „**virtuelles Büro**“ mieten oder eine **Vorratsgesellschaft erwerben**

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,

- sich von Ihrem Anbieter **identifizieren** zu lassen. Das bedeutet: Sie müssen Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift bekanntgeben und gestatten, dass Ihr **Personalausweis** kopiert oder gescannt wird.
- offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handeln. Schließen Sie eines der oben genannten Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen.
- offenzulegen, ob Sie oder die wirtschaftlich berechtigte Person politisch exponiert sind,
- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und den Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen, falls Sie für eine **juristische Person** oder eine **Personengesellschaft** tätig sind. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind auch deren Daten zu offenbaren. Sie sind verpflichtet, einen **Auszug aus dem Handelsregister** oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, das Gründungsdokument oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente sowie die Registrierung im Transparenzregister vorzulegen.
- Auskünfte über den **Zweck** und die angestrebte **Art der Geschäftsbeziehung** zu erteilen.

## Sie sollten wissen...

- Die **Pflicht zur Identifizierung** besteht bei den vom Geldwäschegesetz erfassten Unternehmen gegenüber **allen Kunden**. Fragt Ihr Vertragspartner / Anbieter die entsprechenden Informationen bei Ihnen ab, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachtes. Ihr Vertragspartner befolgt damit nur die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten.
- Wenn **Sie** die Angaben **verweigern**, darf Ihr Vertragspartner Ihnen von Gesetzes wegen weder ein Versicherungsprodukt noch eine Immobilie vermitteln, keine Barzahlungen entgegennehmen, Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten, kein „virtuelles Büro“ vermieten und keine Vorratsgesellschaft verkaufen.

Weitere Informationen:

Merkblätter, Handlungsempfehlungen, Analysen, den Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz“) sowie nützliche Links finden Sie unter:

[mwae.brandenburg.de](http://mwae.brandenburg.de) - Wirtschaft / Wirtschaftsordnung / Geldwäscheprävention

Kontakt:

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Geldwäscheprävention**

im Referat 41  
Heinrich-Mann-Allee 107  
D-14473 Potsdam

Telefon: 0049 331 866 -1778  
-1735

E-Mail: [geldwaesche@mwae.brandenburg.de](mailto:geldwaesche@mwae.brandenburg.de)

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530)

